Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1816

78 (28.9.1816) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro 78. Samstag den 28. September 1816.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Nro 11350. **Bekanntmachung.**

Es wird andurch der neueste Tarif über das bey der diesseitigen ZollBehörde in Kehl zu entrichtende RheinBrückenGeld, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Tarif

über das an der RheinBrücke zu Kehl in Gemäßheit der, zwischen dem Großh. Badischen und Königl. Französischen Gouvernement getroffenen Uebereinkunft, an die Großh. Badische ZollBehörde, von sowohl hinüber als herüber Passirenden, zu entrichtende BrückenGeld.

Nicht in Riemen hängende Fuhrwerke mit 2 Rädern, den Fuhrmann und die Zugthiere mitbegriffen.	der leeren Fuhrwerke.	Taxe der geladenen Fuhrwerke. Ladungen, in Zentnern ausgedruckt.							
		5	10	15	20	25	30	35	40
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Bespannt mit einem Pferde oder Maulthier . . .	5	6	9	12	14	17	20	—	—
" " " " Ochsen	3	3	5	5	6	6	9	—	—
" " " " Esel oder Kuh	2	3	3	5	5	6	6	—	—
" " mit zwey Pferden oder Maulthieren . .	6	9	12	14	17	20	23	28	32
" " " " Ochsen	5	5	6	7	9	10	12	17	21
" " " " Kühen oder Eseln	3	5	6	7	9	10	12	14	17
" " mit drey Pferden oder Maulthieren . .	9	12	14	20	23	27	28	35	42
" " " " Ochsen	6	7	9	12	14	17	20	28	35
" " " " Kühen oder Eseln	5	6	7	9	10	12	13	17	21

Für jedes Pferd, Maulthier, Ochsen, Kuh oder Esel, über drey, wird die nemliche Taxe bezahlt, als wenn diese Thiere leer geführt würden, wie hiernach wird bestimmt werden.

Nicht in Riemen hängende Fuhrwerke mit 4 Rädern, den Fuhrmann und die Zugthiere mitbegriffen.	d. leeren Fuhrw.	Taxe der geladenen Fuhren. Ladungen in Centnern ausgedruckt.																									
		5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65		70		75		80		85		90		95		100	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit einem																													
Pferde oder Maulthier . .	5	6	7	10	12	13	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ochsen	3	6	7	9	10	12	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Esel oder Kuh	3	5	6	7	9	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mit zwey																													
Pferden oder Maulthieren.	7	9	10	13	14	17	20	24	27	32	35	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ochsen	5	6	6	7	7	9	10	12	14	18	21	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kühen oder Eseln.	5	5	6	6	7	7	9	10	12	13	14	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mit drey																													
Pferden od. Maulthieren .	10	12	13	14	17	21	27	32	37	41	46	49	53	—	56	1	—	1	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Ochsen	7	9	9	10	22	14	18	21	25	28	32	35	39	—	42	—	46	—	50	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Kühen oder Eseln	6	6	7	7	9	10	10	12	13	14	18	23	27	—	31	—	34	—	37	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Mit vier																													
Pferden od. Maulthieren .	12	13	14	16	18	23	28	35	39	42	46	50	56	1	—	1	4	1	10	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Ochsen	9	9	10	12	13	14	18	23	27	31	34	37	39	—	44	—	49	—	55	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Kühen oder Eseln	6	7	7	9	9	12	12	13	14	17	20	23	25	—	28	—	32	—	35	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Mit sechs Pferden	14	17	20	23	25	27	32	39	42	46	50	55	59	1	3	1	8	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52

Für jedes Pferd, Maulthier, Ochsen, Kuh oder Esel, darüber, wird die nemliche Taxe bezahlt, als wenn diese Thiere leer geführt würden, wie hiernach wird bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

In Riemen hängende Fuhrwerke mit 2 Rädern, den Fuhrmann, und die Zugthiere mitbegriffen.	Zu bezahlende Taxe.	In Riemen hängende Fuhrwerke mit 4 Rädern, den Fuhrmann, und die Zugthiere mitbegriffen.	Zu bezahlende Taxe.	Taxe von den Personen bey dem Brücken Uebergang, von dem nicht angespannten noch auf Fuhren geladenen Vieh.	Zu bezahlende Taxe.
	kr.		kr.		kr.
Bespannt mit einem Pferde od. Maulthier .	7	Bespannt mit einem Pferde od. Maulthier .	8	Jede über 10 Jahr alte Person, mit Ausnahme der oben erwähnten Fuhrleute und der Personen, welche Anspruch auf eine Ausnahme haben, bezahlt	2
Mit 2 Pferden oder Maulthieren . . .	14	Mit 2 Pferden oder Maulthieren . . .	17	Jedes Pferd oder Maulthier, das von seinem Reuter an der Hand geführt wird, beladen ist, oder leer geführt wird, (die leer zurückkehrenden Postpferde zahlen nur die Hälfte) .	3
Mit 3 Pferden oder Maulthieren . . .	21	Mit 3 Pferden oder Maulthieren . . .	21	Jeder Ochse oder Stier	2
Für jedes Pferd oder Maulthier, über drey, muß bezahlt werden .	7	Mit 4 Pferden oder Maulthieren . . .	28	Jede alte oder junge Kuh, jeder beladene oder unbeladene Esel, jedes unbeschlagene Füllen .	2
		Mit fünf	35	Jedes Kalb, Schwein, Schaf und Ziege . .	2
		Mit sechs	42	Jedes Spanferkel, Lamm oder Zieglein . .	2
		Für jedes Pferd oder Maulthier, darüber .	14	Jede zwey- oder vierrädrige Fuhre, geladen oder leer, die von einem Manne gezogen wird, oder werden kann	3
				Die nemliche, von 2 Mann gezogen . . .	5
				Die nemliche, von 3 Mann gezogen . . .	6
				Die nemliche, von 4 Mann gezogen . . .	7
				Und für jeden Mann über diese Zahl, der zum Ziehen einer Fuhre gebraucht wird . . .	2
				Jeder leere Schubkarren	2
				Jeder geladene Schubkarren	2

Offenburg den 18. September 1816.

Das Directorium des Kinzigkreises.
Holzmann.

vdt. Wohnlich.

Bekanntmachungen.

Da dermalen die 2te Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, die nach der bestehenden Anordnung mit einem Litteratus besetzt werden soll, erledigt ist; so werden die Competenten hiezu hierdurch aufgefordert: sich innerhalb 4 Wochen um ersagte Stelle unmittelbar bey der evangelischen Kirchen-Ministerial-Behörde zu melden. Wobey nachrichtlich bemerkt wird, daß das Dienst-Einkommen nach dem Competenz-Anschlag 416 fl. 36 kr., und wahrem Ertrag nach über 500 fl. betrage.

Da durch die Ablehnung der Annahme des Physikats Stauffen von Seiten des hierzu bestimmt gewesenen Physici Dr. Bürglen von Schönau, dasselbe mithin wieder vacant ist, so haben die Competenten zu dieser Stelle sich innerhalb sechs Wochen vorschriftsmäßig dahier zu melden.

Ministerium des Innern.
Großherzogliche Sanitäts-Kommission.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen.— Aus dem

Bezirksamts Achern.

(1) zu Kappel an den in Gant erkannten Stabhalter Anton Lehmann, auf Samstag den 19. Okt. früh 9 Uhr bey Groh. Amtsrevisorat zu Achern. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Menzingen an den Schutzbürger Jeßle Koppel Menzinger, auf Mittwoch den 16.

Oct. d. J. Morgens 9 Uhr, bey der TheilungsCommission auf dem Rathhause zu Menzingen. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Söllingen an den in Gant erkannten Bürger Jacob Britsch, auf Montag den 7. Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr, bey dem Theilungs-Commissär auf dem Rathhaus allda. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Schillberg an den Bürger u. Lammwirth Johannes Maucher, auch Mahlmühlenbeständer zu Frauenalb, auf Montag den 21. Oct. d. J. bey Großh. Amtsrevisorat zu Ettlingen. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Gengenbach an den in Gant erkannten verstorbenen Maurermeister Joseph Büchler auf Montag den 4. November d. J. vor dem Großh. Amtsrevisorate zu Gengenbach. Aus dem

Stadt und 1. LandAmt Pforzheim.

(1) zu Tiefenbronn an die Sonnenwirth Joseph Krazerschen Eheleute auf Montag den 14. Oktober d. J. auf dem Rathhaus in Tiefenbronn. Aus dem

Bezirksamt Philippsburg.

(2) zu Kirrlach an den Bürger Franz Steinle, auf Mittwoch den 16. Oct. Morgens 9 Uhr, vor Großh. Amtsrevisorat in dem Löwenwirthshaus allda. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Rastadt.

(3) zu Rastadt an den verstorbenen Franz Idam, ehemaligen Sergeanten bey dem Großh. 4. LinienInfanterieRegiment, auf Montag den 7. Oct. d. J. bey Großh. Amtsrevisorat daselbst. Aus dem

Bezirksaml Wolfach.

(2) zu Hundfail im Schiltacher Lehengericht, an den Bauern Johann Franz, auf Montag den 14. Oct. d. J. vor dem TheilungsCommissariat auf dem Rathhaus zu Schiltach.

Mundtodt-Erklärungen.

(2) Offenburg. [Mundtodterklärung.] Nach hohem KreisdirectorialBeschluß vom 11. Sept. d. J. Nro. 11106. ist Anton Zoller von Feßenbach im zweyten Grade mundtodt erklärt worden. Welches zu Jedermanns Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Offenburg den 15. Sept. 1816.

Großh. Stadt und 1. Landamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(3) von Nordrach der Philipp Armbruster, welcher schon seit 42 Jahren unwissend wo? abwesend ist, dessen Vermögen in ungefähr 450 fl. besteht. Aus dem

Zweiten Landamt Pforzheim.

(2) von Dietlingen der schon seit langer Zeit abwesende Bijoutier Georg Jacob Dresch, dessen Vermögen in ungefähr 600 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldkirch.

(2) von Neuuntersimonswald der Thomas Wangler, welcher vor 26 Jahren in Kaiserl. Königl. Oestreichische Militärdienste trat, und seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, dessen Vermögen in 289 fl. 48 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Dogern die beiden Brüder Lorenz und Christian Kuher, wovon der erste seit 70, der zweite seit 40 Jahren abwesend, und von denen nur so viel bekannt ist, daß sie sich zu Rhadeck ohnweit Keeßemarkt an der pohlnisch-lithauischen Gränze sollen niedergelassen haben. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) von Wolfach der ledige Michael Gesler welcher vor 14 Jahren in englische Militärdienste getreten, und bisher nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen beyläufig in 200 fl. besteht.

— — —

(3) Eppingen. [Erbvorladung.] Es ist die 11 Jahr alte Tochter des Bernhard Friedinger in Mühlbach, Namens Maria Magdalena unterm 22. Oct. 1815. mit Hinterlassung eines bisher in Pflegschaft gestandenen Vermögens von 2233 fl. 25 kr. gestorben. Da sich von väterlicher Linie mehrere Seitenverwandten bis in den 5ten Grad als Erben gemeldet und legitimirt haben, so wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit wenn noch jemand sich zu dieser Erbschaft legitimiren könnte derselbe sich binnen drei Wochen bei Großherzogl. AmtsRevisorat dahier melden kann, indem nach dieser Frist die Verlassenschaft gesetzlich unter die aufgetretenen Erben vertheilt werden wird.

Eppingen den 10. Sept. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Stühlingen. [Erbvorladungen.] Nachstehende disseitige Amtsangehörige, welche schon längst unwissend wo? abwesend sind, oder deren Leibeserben, werden hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich bey Amt dahier zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen erklärt, und ihr unter Pflegschaft stehendes unten bey jedem besonders angegebenes Vermögen, an die bekannte Intestaterben, nach gesetzlicher Vorschrift hinausgegeben werden würde, als:

Xaver Schwengle von Stühlingen mit 41 fl. Joseph Brogle von Lembach mit 24 fl. Sebastian

Stadler v. Schwaningen mit 107 fl. Joh. Amann von Mauchen, mit 412 fl. Augustin Holz von da, mit 36 fl. Johann Lüber von Obermöttingen, mit 629 fl. Aloys Gintert von da, mit 41 fl. Fidel Schnetz von Untereggingen, mit 286 fl. Maria Hasenfratz von Oberegeingen mit 195 fl. Joseph Schanz von da, mit 380 fl.

Stühlingen den 14. Sept. 1816.

Großherzogl. Stabsamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung.] Georg Ritzmann, Bürger zu Oberöwisheim, der schon im Monat May d. J. sich von Hause entfernt, Frau und Kinder verlassen hat, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und über seine Entfernung zu verantworten. Wenn er nicht erscheint, hat er zu gewärtigen, daß gegen ihn als einen ausgetretenen Unterthan nach den Landesgesetzen verfahren werde. Bruchsal den 17. Sept. 1816.

Großherzogl. 2. Landamt.

(3) Mößkirch. [Strafurthel.] Nachdem sich Georg Leuthin von Schweningen des Verbrechens des böslichen Austritts, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen, schuldig gemacht hat, so wurde vermög hohen Kreisdirectorial Beschluß vom 17. Aug. d. J. Nro. 10785. gegen denselben der Verlust des Ortsbürgerrechts, so wie die Confiscation seines sowohl angefallenen als künftig zu hoffenden Vermögens zur General Staats Kasse erkannt, welches hiermit öffentlich kund gemacht wird.

Mößkirch den 17. Sept. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Villingen. [Strafurthel.] Mittelst hohen Beschlusses des Großh. Kreisdirectoriums vom 26. v. M. Nro. 11487. ist Aloys Bursch von Villingen wegen Entweichung vom Großh. Kriegsdienste mit dem Verluste seines Vermögens und Orts-Bürgerrechtes bestraft worden. Welches anmit bekannt gemacht wird.

Villingen den 4. Sept. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Baden. [Diebstahl und Fahndung.] Dem Maurersgesellen Christian Schäffer von Pforzheim ist aus einer Scheuer zu Sandweier, wo er mit einem andern Maurersgesellen übernachtete, in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sein Felleisen und sein Wanderbuch, aller Wahrscheinlichkeit nach durch seinen Schlafkameraden, entwendet worden. Dieser Letztere soll, nach der Beschreibung des Bestohlenen ein Sachse, von großer Statur und gegen 30 Jahre alt seyn, schwarze Haare haben, einen runden Hut, dunkelblaues Wamms; weiße Weste von Piquet, und weiße leinene Hosen tragen. Im gestohlenen Felleisen waren:

1 Paar lange dunkelblaue tüchene Hosen.
1 Paar weiße Kammaschen.
1 schwarz seidenes, und 1 weiß baumwollenes Halstuch.
2 neue Hemden.
1 Paar Schuhe mit Bändern.
1 Hammer und 1 Kelle.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden geziemend ersucht, auf die gestohlenen Effecten sowohl als den Dieb, welcher vorzüglich durch das entwendete von Großherzgl. Stadtamte Pforzheim auf den Maurergesellen Christian Schäffer von da ausgestellte Wanderbuch, insofern er sich dessen zu seiner Legitimation bedient, entdeckt werden dürfte, fahnden, ihn im Betretungsfalle arretiren, und gegen Kostenersatz anher liefern zu lassen.

Baden den 23. Sept. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(1) Engen. [Bekanntmachung.] Da zu der höchsten Orts angeordneten Errichtung der Grund- und Pfandbücher in dem alten Amt Engen oder der Landschaft Hohenhöven sämtliche Gläubiger, welche eine bedungene Unterpfands oder Obligations Urkunde von der gesammten Landschaft Hohenhöven, von ganzen Gemeinden, Kirchen, Fabriken, milden Stiftungen, oder Privaten, besitzen, schon unterm 4. Febr. 1811 und dann unterm 1. Dec. 1815 durch öffentliche Ausschreiben der Großh. Amtsrevisoraten aufgefodert worden sind, ihre Urkunden in Urschriften oder legalisirter Abschriften in bestimmter Zeitfrist vor dem hiesigen Amtsrevisorate zu produciren, und ihre Foderungen zu liquidiren, und diese Pfandbücher in gemeldtem hiesigen alten Amte Bezirs Engen errichtet, und abgeschlossen sind, es aber doch noch den einen oder andern Gläubiger geben dürfte, welcher diese seine Eingabe aus was immer für einer Ursache versäumet hätte; so werden solche von unterfertigter Behörde noch einmal zu Vermeidung allfälliger künftiger Einrede aufgefodert, ihre in Handen habende Urkunden dem diesigen Großh. Amtsrevisorate binnen den nächsten 4 Wochen a dato an sub poena praeclusi entweder in originali oder legalisirten Abschriften vorzulegen, indem man nach Umfluß dieser Zeit das Geschäft gänzlich schliessen, den Präclusiv Bescheid ertheilen, und hierinfalls nach der Hand kein weiteres Gehör mehr geben wird.

Engen den 18. Sept. 1816.

Großherzogl. Bezirksamt.

(Hierbei als Beylage die Ziehungsliste der Großh. Bad. Amortisations Kassen Obligationen.)